



Weiterbildungsordnung

der

Tierärztekammer Hamburg

vom

12. Dezember 2020

Präambel

Aufgrund der § 35 und 50 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005, S. 495), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019, S. 5, 9) hat die Tierärztekammer Hamburg die nachstehende von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz genehmigte Weiterbildungsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Ziel der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung dient der Sicherung der Qualität tierärztlicher Berufsausübung. Ziel der Weiterbildung ist es, Tierärzten nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen einer Berufstätigkeit sowie durch theoretische und praktische Unterweisung unter Anleitung dazu ermächtigter Tierärzte eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die neben der Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen als Hinweis auf besondere tierärztliche Kompetenz geführt werden dürfen. Die Bezeichnung Tierarzt sowie die Fachtierarzt- und Zusatzbezeichnungen finden dabei bei Tierärztinnen in der für sie zutreffenden Form Anwendung.

(2) Die Weiterbildung erfolgt nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung zur Qualifizierung in:

1. Gebieten

2. Bereichen

(3) Die durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung nachgewiesene besondere tierärztliche Kompetenz berechtigt zur Führung einer

- Fachtierarztbezeichnung (Gebiet)

- Zusatzbezeichnung (Bereich)



§ 2 Gebiete und Bereiche

(1) Der Tierarzt kann sich in den in Absatz 2 aufgeführten Gebieten zum Fachtierarzt weiterbilden. Die Anlagen zu den entsprechenden Gebietsbezeichnungen geben ergänzend Inhalt und Umfang dieser vor.

(2) Folgende Gebietsbezeichnungen werden aus den in § 50 Abs.1 und 2 HmbKVG genannten Fachrichtungen festgelegt:

- 010. Fachtierarzt für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie
- 020. Fachtierarzt für Anatomie
- 030. Fachtierarzt für Bakteriologie und Mykologie
- 040. Fachtierarzt für Bildgebende Diagnostik
- 050. Fachtierarzt für Biochemie
- 060. Fachtierarzt für Epidemiologie
- 070. Fachtierarzt für Fische
- 080. Fachtierarzt für Fleischhygiene
- 090. Fachtierarzt für Geflügel
- 100. Fachtierarzt für Heimtiere
- 110. Fachtierarzt für Immunologie
- 120. Fachtierarzt für Informationstechnologie
- 130. Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer
- 140. Fachtierarzt für Kleintiere
- 150. Fachtierarzt für Chirurgie der Kleintiere
- 160. Fachtierarzt für Innere Medizin der Kleintiere
- 170. Fachtierarzt für Klinische Laboratoriumsdiagnostik
- 180. Fachtierarzt für Lebensmittel
- 190. Fachtierarzt für Mikrobiologie
- 200. Fachtierarzt für Milchhygiene
- 210. Fachtierarzt für Molekulargenetik und Gentechnologie
- 220. Fachtierarzt für Parasitologie
- 230. Fachtierarzt für Pathologie
- 240. Fachtierarzt für Pferde



- 250. Fachtierarzt für Pferdechirurgie
- 260. Fachtierarzt für Innere Medizin der Pferde
- 270. Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie
- 280. Fachtierarzt für Physiologie
- 290. Fachtierarzt für Reproduktionsmedizin
- 300. Fachtierarzt für Reptilien
- 310. Fachtierarzt für Rinder
- 320. Fachtierarzt für Schweine
- 330. Fachtierarzt für Tierernährung und Diätetik
- 340. Fachtierarzt für Tierschutz
- 350. Fachtierarzt für Tier- und Umwelthygiene
- 360. Fachtierarzt für Tropenveterinärmedizin
- 370. Fachtierarzt für Verhaltenskunde
- 380. Fachtierarzt für Versuchstierkunde
- 390. Fachtierarzt für Virologie
- 400. Fachtierarzt für Wildtiere und Artenschutz
- 410. Fachtierarzt für Zier-, Zoo- und Wildvögel
- 420. Fachtierarzt für Zootiere

(3) Der Tierarzt kann sich in den in Absatz 4 aufgeführten Bereichen weiterbilden. Die Anlagen zu den entsprechenden Zusatzbezeichnungen geben ergänzend Inhalt und Umfang dieser vor.

(4) Folgende Bereiche werden festgelegt:

- 010. Zusatzbezeichnung Akupunktur
- 020. Zusatzbezeichnung Augenheilkunde beim Klein- und Heimtier
- 030. Zusatzbezeichnung Augenheilkunde beim Pferd
- 040. Zusatzbezeichnung Bienen
- 050. Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin
- 060. Zusatzbezeichnung Dermatologie beim Klein- und Heimtier
- 070. Zusatzbezeichnung Ernährungsberatung Kleintiere
- 080. Zusatzbezeichnung Ernährungsberatung Pferd



- 090. Zusatzbezeichnung Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde bei Kleintieren
- 100. Zusatzbezeichnung Homöopathie
- 110. Zusatzbezeichnung Hygieneberatung und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich
- 120. Zusatzbezeichnung Kardiologie beim Klein- und Heimtier
- 130. Zusatzbezeichnung Manuelle und Physikalische Therapien
- 140. Zusatzbezeichnung Neurologie beim Klein- und Heimtier
- 150. Zusatzbezeichnung Betreuung von Pferdesportveranstaltungen (Turniertierarzt)
- 160. Zusatzbezeichnung Regenerative Veterinärmedizin
- 170. Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Schwein
- 180. Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Rind
- 190. Zusatzbezeichnung Tiergesundheitsmanagement
- 200. Zusatzbezeichnung Tierverhaltenstherapie beim Kleintier
- 210. Zusatzbezeichnung Tierverhaltenstherapie beim Pferd
- 220. Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Klein- und Heimtier
- 230. Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Pferd
- 240. Zusatzbezeichnung Zierfische

(5) Weitere Bezeichnungen können in die Weiterbildungsordnung aufgenommen werden, wenn dies im Hinblick auf die tiermedizinische Entwicklung und eine angemessene gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung oder der Tierbestände erforderlich ist. Sie sind aufzuheben, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 3 Anerkennung und Führen von Bezeichnungen

(1) Bezeichnungen nach § 2 Abs. 2 und 4 darf nur führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Tierärztekammer Hamburg (im Folgenden: „Kammer“) erhalten hat. Das Führen der Bezeichnungen ist an die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten nach der jeweils geltenden Berufsordnung gebunden.

(2) Wer in einem von dieser Weiterbildungsordnung abweichenden gleichwertigen tierärztlichen Weiterbildungsengang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn er einen gleichwertigen Weiterbildungsstand unter entsprechender Anwendung der §§ 5, 8, 11 und 12 dieser Weiterbildungsordnung nachweist.



(3) Die Anerkennung setzt einen schriftlichen Antrag voraus, dem alle in der Weiterbildungsordnung geforderten Zeugnisse und Nachweise beizufügen sind. Danach entscheidet die Kammer über die Zulassung zur Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen.

(4) Nach der Prüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuss entscheidet die Kammer über die Anerkennung zum Führen einer Fachtierarzt- oder Zusatzbezeichnung.

(5) Abweichend von Absatz 1 erteilt die Kammer eine Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“, wenn nachgewiesen wird, dass der Antragsteller

1. eine Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst bestanden hat und
2. eine nach Bestehen dieser Prüfung abzuleistende zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung absolviert hat.

(6) Anerkannte Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebiets genannt werden, dem sie zugehören, und zwar in der Weise, dass sie der Gebietsbezeichnung mit dem Begriff „Schwerpunkt“ nachgestellt werden. Zusatzbezeichnungen dürfen nur im Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung geführt werden, und zwar in der Weise, dass sie unter die Berufsbezeichnung gesetzt werden.

§ 4 Rücknahme der Anerkennung und Ruhen des Führens von Bezeichnungen

(1) Die Anerkennung einer Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

(2) Bei schwerwiegendem Verstoß gegen Berufspflichten nach der jeweils gültigen Berufsordnung kann das Führen einer Fachtierarzt- oder Zusatzbezeichnung nach § 3 von der Kammer, gegebenenfalls verbunden mit Auflagen, so lange untersagt werden, bis diese erfüllt worden sind.

(3) Der Betroffene ist vor der Entscheidung der Kammer über die Rücknahme oder das Ruhen der Bezeichnung zu hören.

§ 5 Anerkennung abweichender Weiterbildung

(1) Die Anerkennung einer von § 8 in Verbindung mit der Anlage abweichenden Weiterbildung ist bei der Kammer zu beantragen. Durch den Antragsteller ist die Gleichwertigkeit der abweichenden Weiterbildung zu dem in der Anlage geregelten Weiterbildungsgang für das beantragte Gebiet bzw. den beantragten Bereich nachzuweisen. Abweichende Weiterbildungsgänge können von der Kammer auch ohne mündliche Prüfung als gleichwertig anerkannt werden und zur Führung der äquivalenten Bezeichnung nach § 3 berechtigen. Darüber hinaus sind die Regelungen des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe verbindlich.

(2) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein fachbezogenes Diplom, ein



Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, die nach dem Recht dieser Staaten gegenseitig anzuerkennen sind, erhält auf Antrag die Anerkennung zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bezeichnung.

(3) Die von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Weiterbildungsnachweis gemäß Absatz 1 geführt haben, sind nach Maßgabe des § 8 auf die im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(4) Eine Weiterbildung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens 24 Monaten in einem angestrebten Gebiet oder Bereich in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet worden ist; die Bestimmungen der §§ 13 ff. finden sinngemäß Anwendung. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie von einem Tierarzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates ist. Die Kammer kann von der Ableistung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Weiterbildung von mindestens 24 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland absehen, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

(5) Im Falle der Anerkennung ist die Bezeichnung in deutscher Sprache zu führen.

§ 6 Kosten

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Anerkennungen von Gebiets- und Bereichsbezeichnungen sowie die Bearbeitung von Widersprüchen richtet sich nach der Kostensatzung der Kammer sowie dem Hamburgischen Gebührengesetz.

§ 7 Zuständigkeiten

(1) Die Aufgaben der Kammer im Sinne dieser Weiterbildungsordnung nimmt grundsätzlich der Vorstand dieser wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kammer kann Ausführungshinweise und Richtlinien erlassen.



Zweiter Abschnitt

Durchführung der Weiterbildung

§ 8 Inhalt, Dauer, zeitlicher Ablauf und sonstige Voraussetzungen der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Tierarzt oder nach der Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs begonnen werden. Die Weiterbildung hat sich auf die Vermittlung und den Erwerb von theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten der in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegten Anforderungen zu erstrecken.

(2) Die Weiterbildung ist der Kammer grundsätzlich vor Beginn schriftlich anzuzeigen, Ausnahmen können bei der Kammer beantragt werden. Die Anzeige muss folgende Angaben umfassen:

- Weiterbildungsgebiet oder -bereich
- Weiterbildungsstätte
- Name des Weiterbildungsermächtigten
- Datum des Beginns der Weiterbildung
- zeitlicher Umfang der Weiterbildung (ganztägig oder in Teilzeit)
- Unterschriften des Weiterzubildenden und des Weiterbildungsermächtigten.

(3) Die Weiterbildung ist in der Regel ganztägig durchzuführen. Abweichungen davon bedürfen der Genehmigung durch die Kammer. Die Weiterbildung in Teilzeit ist anzurechnen, wenn sie mindestens die Hälfte einer regelmäßigen Vollzeitarbeit beträgt. Um der Gesamtdauer der ganztägigen Weiterbildung gerecht zu werden, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend.

(4) Die Weiterbildung muss unter verantwortlicher Leitung von zur Weiterbildung ermächtigten Tierärzten in zugelassenen Weiterbildungsstätten erfolgen. Die Weiterbildung ist zwischen dem Weiterzubildenden und dem Weiterbildungsermächtigten in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.

(5) Inhalt und Dauer der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlagen zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten sind Mindestanforderungen. Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen oder auf Antrag als Einzelfallentscheidung durch die Kammer genehmigt worden ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung in begründeten Fällen ist zulässig. Unterbrechungen der Weiterbildung infolge Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Sonderbeurlaubung oder aus anderen wichtigen Gründen von insgesamt mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr können nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Der jährliche Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar.



(6) Die Mindestweiterbildungszeit für Gebiete beträgt vier Jahre und für Bereiche zwei Jahre, soweit dies in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung nicht anders geregelt ist. Die Dauer der Weiterbildung soll in der Regel sechs Jahre nicht überschreiten. Weiterbildungszeiten, die zum Zeitpunkt eines Antrages nach § 3 Abs. 3 im Gebiet und im Bereich mehr als zehn Jahre zurückliegen, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Ausnahmen bedürfen einer detaillierten Begründung; die Entscheidungen hierüber liegen im Ermessen der Kammer.

(7) In Abweichung zu Abs. 4 können Zeiten beruflicher Tätigkeit, die in der eigenen Praxis ausgeübt werden, wenn gemäß § 51 Abs. 4 HmbKVG auf die Weiterbildung in einem Gebiet oder Teilgebiet angerechnet werden, wenn der Weiterzubildende in diesem Gebiet oder Teilgebiet

1. während der praktischen Tätigkeit als niedergelassene Tierärztin bzw. als niedergelassener Tierarzt oder in abhängiger Stellung in einer tierärztlichen Praxis oder Klinik Kenntnisse erworben hat, die mit denen einer gemäß § 34 Absätze 1 bis 3 HmbKVG durchgeführten Weiterbildung vergleichbar sind und
2. eine sechsmonatige Weiterbildung in einer Weiterbildungsstätte nach § 34 Absatz 1 Satz 1 HmbKVG abgeleistet hat. Der Zeitraum muss nicht zusammenhängend abgeleistet werden.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 liegen vor, wenn die Zeit der praktischen Tätigkeit mindestens doppelt so lang ist wie die Weiterbildungszeit. Wird die Zeit der praktischen Tätigkeit von einem zur Weiterbildung ermächtigten Kammermitglied begleitet, muss diese mindestens das Eineinhalbfache der Weiterbildungszeit betragen. Im Falle der Begleitung durch ein zur Weiterbildung ermächtigtes Kammermitglied ist die Regelmäßigkeit der Begleitung zu dokumentieren und der Kammer nachzuweisen.

(8) Die Weiterbildung in den Gebieten erfordert fachbezogene wissenschaftliche Veröffentlichungen. Diese müssen in anerkannten Fachzeitschriften erfolgt sein oder erfolgen, die einem Gutachtersystem unterliegen. Der Eigenanteil des Weiterzubildenden muss bei Co-Autorenschaft überwiegend sein und erläutert sowie gegebenenfalls nachgewiesen werden. Es sind entweder eine Dissertation und je Gebiet eine fachbezogene Veröffentlichung oder alternativ je Gebiet drei fachbezogene Veröffentlichungen nachzuweisen.

(9) Für die Weiterbildung in einem Gebiet ist die Teilnahme an mindestens 160 und für die Weiterbildung in einem Bereich die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen Fortbildungsstunden nach den Maßgaben der Berufsordnung nachzuweisen, sofern in den Anlagen nichts anderes geregelt ist. Die Stunden müssen innerhalb der Weiterbildungszeit absolviert werden und von der ATF oder einer Kammer anerkannt worden sein.

(10) Der Weiterzubildende hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte zu dokumentieren.

(11) Für die Anerkennung mehrerer Bezeichnungen können Weiterbildungszeiten, die bereits für eine Gebiets- oder Zusatzbezeichnung anerkannt wurden und nicht länger als zehn Jahre zurückliegen, auf Antrag bei der Kammer für inhaltlich verwandte Gebiete und Bereiche im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden, sofern in der Anlage zur Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist.



(12) Die Kammer kann hinsichtlich Inhalt und Zeit einzelner Weiterbildungsabschnitte Ausnahmen zulassen, wenn diese mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar sind und die vorgeschriebene Mindestweiterbildungszeit erfüllt wird.

(13) Die in dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Tierärztekammer der Bundesrepublik Deutschland bei einem ermächtigten Tierarzt in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte abgeleistete Weiterbildung wird angerechnet.

§ 9 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Tierarzt fachlich und persönlich geeignet ist. Der Tierarzt, der für ein Gebiet oder einen Bereich zur Weiterbildung ermächtigt wird, muss auf seinem Gebiet oder in seinem Bereich umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Die Ermächtigung kann grundsätzlich nur für ein Gebiet oder einen Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Tierarzt führt und in dem er tätig ist.

(2) Personen mit abgeschlossener, akademischer naturwissenschaftlicher Ausbildung können in Ausnahmefällen zur Weiterbildung von Tierärzten ermächtigt werden. Für diese Personen gelten die weiteren Bestimmungen der Weiterbildungsordnung entsprechend.

(3) Über die Weiterbildungsermächtigung des Tierarztes entscheidet die Kammer auf schriftlichen Antrag.

(4) Ändern sich die für die Erteilung der Weiterbildungsermächtigung maßgebend gewesenen Voraussetzungen, so ist der Umfang der Weiterbildungsermächtigung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(5) Die Ermächtigung ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen. Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder die Verpflichtungen gemäß § 11 ganz oder teilweise nicht erfüllt werden. Die Ermächtigung kann auch widerrufen werden, wenn der ermächtigte Tierarzt aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr geeignet ist, die Weiterbildung durchzuführen oder sich seine Unwürdigkeit oder aufgrund eines rechtskräftig festgestellten berufsrechtlichen Fehlverhaltens seine Unzuverlässigkeit ergibt und damit die persönliche Eignung nicht mehr vorliegt.

(6) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Tierarztes an der Weiterbildungsstätte oder mit der Aufgabe seiner Niederlassung erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 10 Zulassung und Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte

(1) Die Weiterbildung in Gebieten und Bereichen wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer ermächtigten Tierärzte in mit dem jeweiligen Aufgabenbereich befassten Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten, Tierärztlichen Kliniken oder tierärztlichen Praxen oder anderen vergleichbaren Einrichtungen des In- und Auslandes (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.



(2) Auf Antrag erfolgt die Zulassung als Weiterbildungsstätte in den Gebieten und Bereichen durch die Kammer. Die Zulassung setzt voraus, dass:

- mindestens ein ermächtigter Tierarzt tätig ist,
- Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den zeitgemäßen Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen und
- Patienten, Probenumfang und Aufgaben in so ausreichender Zahl und Art vorhanden sind, wie es dem Ziel der Weiterbildung dienlich ist.

(3) Die Kammer kann Anforderungen an Weiterbildungsstätten definieren und kontrollieren. Eine Beschränkung der anrechenbaren Weiterbildungszeit ist möglich. Ändern sich die für die Erteilung der Zulassung maßgebend gewesenen Voraussetzungen, so hat der Inhaber oder gesetzliche Vertreter der Weiterbildungsstätte dies der Kammer unverzüglich mitzuteilen und der Umfang der anrechenbaren Weiterbildungszeit ist den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(4) Die Kammer führt ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten und ermächtigten Tierärzte, getrennt nach Gebieten und Bereichen. Die zugelassenen Weiterbildungsstätten und die ermächtigten Tierärzte werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Kammer bekannt gegeben.

(5) Der Widerruf der Zulassung von Weiterbildungsstätten erfolgt durch die Kammer, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht mehr gegeben sind. Die Zulassung kann auch widerrufen werden, wenn der alleinige oder alle gesetzlichen Vertreter der Weiterbildungsstätte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr geeignet ist/sind die Weiterbildung durchzuführen oder sich aufgrund eines rechtskräftig festgestellten berufsrechtlichen Fehlverhaltens seine/ihre Unzuverlässigkeit ergibt.

§ 11 Pflichten des ermächtigten Tierarztes

(1) Der ermächtigte Tierarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und sie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.

(2) Der ermächtigte Tierarzt ist verpflichtet, sich gemäß der gültigen Berufsordnung fortzubilden. Die Erfüllung ist der Kammer auf Anforderung nachzuweisen.

(3) Der ermächtigte Tierarzt hat dem Weiterzubildenden auf Verlangen nach Ablauf eines jeden Weiterbildungsjahres dessen Dokumentation der abgeleiteten Weiterbildungsinhalte gemäß § 8 Abs. 9 zu bestätigen.

(4) Ändern sich die für die Erteilung der Ermächtigung maßgebend gewesenen Voraussetzungen hinsichtlich beruflicher Tätigkeit, Struktur, Aufgabenstellung und Größe der Weiterbildungsstätte, so hat der ermächtigte Tierarzt dies der Kammer unverzüglich mitzuteilen.



§ 12 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) Der Ermächtigte hat dem Weiterzubildenden über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein ausführliches Weiterbildungszeugnis auszustellen. Diese Pflicht gilt auch nach Widerruf oder Erlöschen der Ermächtigung fort.

(2) Das Weiterbildungszeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

- Dauer und Umfang der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Sonderbeurlaubung oder andere wichtige Gründe,
- die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen theoretischen Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten,
- die besonderen Verrichtungen entsprechend des Leistungskatalogs gemäß den Anlagen zur Weiterbildungsordnung,
- die fachliche und persönliche Eignung als Fachtierarzt oder zum Führen der Zusatzbezeichnung.

(3) Auf Antrag des Weiterzubildenden oder auf Anforderung durch die Kammer ist innerhalb von drei Monaten, bei Ausscheiden des Weiterzubildenden aus der Weiterbildungsstätte jedoch unverzüglich, ein Weiterbildungszeugnis gemäß Absatz 2 auszustellen.

Dritter Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 13 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 3 ist bei der Kammer schriftlich innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der Weiterbildung zu beantragen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kammer. Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass der Antragsteller mindestens sechs Monate Kammermitglied ist.

(3) Eine Ablehnung des Antrages nach § 3 Abs. 3 ist dem Antragsteller mit einem Bescheid zu begründen. Legt der Antragsteller gegen den Bescheid Widerspruch ein, entscheidet darüber die Kammer.

(4) Die Kammer setzt den Prüfungstermin im Einvernehmen mit der Prüfungskommission fest. Der Antragsteller wird von der Kammer darüber schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin benachrichtigt.



§ 14 Prüfungskommission

- (1) Die Kammer bildet Prüfungskommissionen.
- (2) Die Bestellung der Prüfungskommissionen und deren Vorsitzenden erfolgt durch die Kammer. Jeder Prüfungskommission gehören mindestens drei Tierärzte an, von denen zwei die zu prüfende Fachtierarzt- und/oder Zusatzbezeichnung besitzen sollen. War ein Kommissionsmitglied an der Weiterbildung des Antragstellers beteiligt, so soll es nicht an der Prüfung teilnehmen.
- (3) In die Prüfungskommissionen können auch Tierärzte anderer Tierärztekammern bestellt werden, die die Anerkennung für das betreffende Gebiet oder den betreffenden Bereich besitzen.
- (4) Die Kammer kann andere Tierärztekammern beauftragen die Prüfung durchzuführen. Die Zulassung zur Prüfung und Anerkennung der erfolgreichen Weiterbildung des Antragstellers im Falle einer Prüfung außerhalb des Kammerbereiches erfolgen in dem Fall durch die zuständige Kammer.
- (5) Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungskommission entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 15 Prüfung

- (1) Die Prüfung wird grundsätzlich als Einzelprüfung durchgeführt, sie dauert mindestens eine Stunde. Sie ist nicht öffentlich. In der Prüfung hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er in der durchgeführten Weiterbildung auf dem von ihm gewählten Gebiet oder in dem Bereich die vorgeschriebenen Kenntnisse erworben hat.
- (2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind anzugeben:
 - die Besetzung der Prüfungskommission,
 - der Name des Geprüften,
 - der Prüfungsgegenstand,
 - die gestellten Fragen und Vermerke über deren Beantwortung,
 - Ort, Beginn und Ende der Prüfung und
 - das Ergebnis der Prüfung.

- Im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die gegebenenfalls von der Prüfungskommission aufgegebenen Auflagen über den Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung. Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Geprüften und der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. Das Nichtbestehen wird dem Prüfungsteilnehmer sofort mündlich begründet.



(4) Hat der Antragsteller die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen, so stellt die Kammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zur Führung der Fachtierarzt- oder Zusatzbezeichnung aus.

(5) Hat der Antragsteller die Prüfung nicht mit Erfolg abgeschlossen, so kann er die Prüfung frühestens nach sechs Monaten wiederholen. Die erneute Zulassung zur Prüfung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden. Darüber und über das Nichtbestehen erteilt die Kammer dem Geprüften einen Bescheid.

(6) Eine nicht bestandene Prüfung kann im Zeitraum von drei Jahren mehrmals wiederholt werden, jedoch mit der Maßgabe, dass die Wiederholungsprüfung vor einer Prüfungskommission in anderer Besetzung erfolgt.

(7) Wenn der zu Prüfende der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(8) Legt der Geprüfte gegen den Bescheid Widerspruch ein, entscheidet darüber die Kammer.

§ 16 Fortbildung der Fachtierärzte und Fachtierärztinnen

(1) Fachtierärzte sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und an Fortbildungsveranstaltungen ihres Gebietes teilzunehmen. Sie haben der Kammer nachzuweisen, dass sie innerhalb von jeweils drei Jahren seit der Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung während mindestens 45 Stunden eine von der Tierärztekammer anerkannte Fortbildung zusätzlich zur allgemeinen Fortbildungspflicht aller Tierärzte absolviert haben. Veranstaltungen der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) sind grundsätzlich anerkannt.

(2) Wird der Nachweis nach Satz 2 nicht erbracht, darf die Weiterbildungsbezeichnung in der Öffentlichkeit nicht mehr geführt werden. Auf Antrag darf die Bezeichnung wieder geführt werden, wenn die nötigen Nachweise erbracht worden sind.

(3) Tierärzte, die zur Weiterbildung ermächtigt sind, müssen gegenüber der Tierärztekammer unaufgefordert zusätzlich 60 anerkannte Weiterbildungsstunden innerhalb von 36 Monaten nachweisen. Ein Tierarzt mit Zusatzbezeichnung hat sich innerhalb von drei Jahren zusätzlich 15 Stunden fortzubilden

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die nach der Weiterbildungsordnung der Kammer vom 30. Juli 2003 (DTBl.11/2003 S. 1199 u. Sonderbeilage), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Februar 2014 (DTBl. 4/2014 S. 578), erworbenen oder gültigen Weiterbildungsbezeichnungen dürfen weitergeführt werden.



(2) Auf Antrag kann die Kammer dem Inhaber einer Bezeichnung nach vorherigem Recht das Führen einer Bezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung genehmigen, wenn die frühere Weiterbildung als gleichwertig anerkannt wird.

(3) Tierärzte, die sich bei Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung vom 30. Juli 2003 (DTBl.11/2003 S. 1199 u. Sonderbeilage), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Februar 2013 (DTBl. 4/2014 S. 578) in der Weiterbildung zur Erlangung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung befinden, können diese auf Antrag nach den zum Zeitpunkt der Anzeige nach § 8 Abs. 2 geltenden oder nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung abschließen, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(4) Tierärzte, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einem Gebiet oder Bereich tätig sind, für das oder den eine Bezeichnung neu eingeführt worden ist, können die Anerkennung zum Führen dieser Bezeichnung erhalten, sofern sie mindestens während eines Zeitraumes, der der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung entspricht und der nicht länger als zehn Jahre seit Antragstellung nach § 3 Abs. 3 zurückliegt, regelmäßig in dem Gebiet oder Bereich tätig waren. Auf die Anerkennung finden die Vorschriften der §§ 4, 6, 11 bis 13 dieser Weiterbildungsordnung sinngemäß Anwendung. Weitere Anforderungen können in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung festgelegt werden. Der Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Satz 1 angegebene Mindestdauer in dem jeweiligen Gebiet oder Bereich ist vom Antragsteller zu erbringen. Ein Antrag auf Anerkennung kann nur innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten einer entsprechenden Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung gestellt werden, anderenfalls verfallen die Tätigkeitszeiten. Sind die bezeichneten Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1 teilweise bei Inkrafttreten einer Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung abgeleistet worden, so sind diese Zeiten anzuerkennen. Dies gilt auch für Zeiten nach Inkrafttreten einer Satzung bis höchstens zwölf Monate nach Einführung einer neuen Bezeichnung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Hamburg vom 30. Juli 2003 (DTBl. 11/2003 S. 1199 u. Sonderbeilage.), zuletzt geändert am 28. Februar 2013 (DTBl. 4/2014 S. 578) außer Kraft.